

A n t r a g

der Abgeordneten Mag.Freibauer und Haufek

zur Vorlage der Landesregierung, mit der das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird; LT-281/G-4/7

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 1 wird nach Z.7 folgende Z.7a eingefügt:

"7a. Im § 27 Abs.3 entfällt der erste Satz."

2. Der Text zu Artikel I Z.9 lautet:

"Abs.1 lit.b ist nicht anzuwenden, sofern die vereinbarte Vertragsdauer sechs Monate übersteigt."

3. Der Text zu Artikel I Z.10 lautet:

"Dauert ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit länger als sechs Monate oder wird es auf unbestimmte Zeit verlängert, so wird die Festsetzung des Stichtages mit der Aufnahme in das Dienstverhältnis wirksam."

4. Nach Artikel I Z.10 wird folgende Z.10a eingefügt:

"10a. Im § 31 Abs.2 lautet die Zitierung '§ 31a Abs.9'."

5. Im Artikel I Z.15 lautet es anstelle des Wortes "längenstens"
"längstens".

6. Nach Artikel I Z.20 wird folgende Z.20a eingefügt:

"20a. Im § 40 Abs.3 Z.3 lautet die Zitierung '§ 35 Abs.2'."

7. Artikel I Z.21 lautet:

"21. Im § 42 Abs.1 lautet der erste Satz:

'Der Bürgermeister kann einen Vertragsbediensteten auf
bestimmte Zeit (§ 3) bis zur Dauer von höchstens sechs
Monaten aufnehmen.'

8. Im Artikel II Abs.1 Z.2 wird das Wort "und" nach der Zahl "17"
ersetzt durch einen Beistrich und der Punkt nach der Zahl "18"
ersetzt durch "und 20a."

22.Jänner 1987